

**Sitzungsvorlage**  
**860/374/2018**

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 14.05.2018	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	14.05.2018 24.05.2018	Vorberatung N Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Vorbereitung Einführung Sperrabfallsammlung auf Abruf

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Einführung einer Sperrabfallsammlung auf Abruf wird grundsätzlich zugestimmt
2. Die Leistung soll nicht gebührenfrei angeboten werden
3. Der EWL wird beauftragt in weiteren Schritten Vorschläge zu erarbeiten zur Festlegung:
  - a. Berechtigte Personen, die Service bestellen können
  - b. Jährliche Häufigkeit
  - c. Maximales Abholvolumen
  - d. Abfallfraktionen, die abgeholt werden
  - e. Angebot für Heraustrageservice
  - f. Angebot für Entrümpelungsservice
  - g. Eigen- oder Fremdbesorgung
  - h. Gebührenkalkulation

**Begründung:**

**Einführung Sperrabfallsammlung auf Abruf**

Der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) hat sich in seiner Sitzung vom 26.04.18 mit dem Thema der Sperrabfallsammlung auf Abruf beschäftigt, siehe Sitzungsvorlage 860/369/2018. Es bestand Einigkeit im Rat, dass der EWL das Thema mit dem Ziel einer Einführung der Sperrabfallsammlung auf Abruf weiter betreibt.

Über den weiteren Fortgang der Antragsbearbeitung bestehen Unklarheiten. Gemäß § 7 der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes ist die Angelegenheit inhaltlich durch den Verwaltungsrat zu beschließen. Der Verwaltungsrat ist dabei dem Stadtrat gleichgestellt, er ist kein Fachausschuss. Der Stadtrat ist allerdings dann zu beteiligen, wenn Gebühren festgesetzt werden.

Demzufolge hat der Verwaltungsrat die abschließende Kompetenz die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Nur bei Festsetzung einer Gebühr bedarf der Beschluss des Verwaltungsrates der Zustimmung des Stadtrates.

Bei der Diskussion des CDU-Antrages waren als hauptsächliche Begründung für die Einführung der Sammlung die demographische Bevölkerungsentwicklung und die sich ändernde Familienstruktur genannt. So ist es älteren Menschen nicht möglich, den Sperrabfall aus dem Haus zur Bereitstellung an der Grundstücksgrenze zu transportieren und es gibt immer mehr Haushalte, die auf kein Kfz zurückgreifen können, um den sperrigen Abfall zum Wertstoffhof zu transportieren.

Aus Sicht des EWL sprechen noch weitere Punkte für die Einführung der Abfuhr auf Abruf:

- Beitrag Klimaschutz. Bürger die bewusst auf ein Kfz verzichten, soll auch eine Anbindung an das Entsorgungssystem gegeben werden.
- Bei der durchgeführten Umfrage im Rahmen der Bürgerbeteiligung Wertstofftonne sahen ca. 7 % der Teilnehmer einen Verbesserungsbedarf im Angebot einer Sperrabfallsammlung.
- Gefahr der Entfrachtung des Sperrabfalls durch private Sammler, siehe Gerichtsurteil des BVerwG vom 23.02.2018.

Allerdings gibt es auch Argumente, die neben den höheren Kosten gegen eine Bereitstellung von sperrigen Abfällen an der Grundstücksgrenze sprechen:

- Investition Wertstoffhof wurde mit dem Hintergrund des Bringsystems getätigt.
- In Bereich mit verdichtetem Wohnen kann durch fehlerhafte Bereitstellung von Sperrabfällen, z. B. Problem- oder Bauabfälle, es zu Diskussionen kommen, wer für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich ist. Normalerweise muss die Person die Abfälle wieder zurücknehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen, die diese bereitgestellt hat. Dies funktioniert sicherlich in den Stadtteilen oder den Bereichen die überwiegend mit Einzel- oder Doppelhäuser bebaut sind. Schwierig ist dies bei Großwohnanlagen festzustellen. Hier wird es zu Diskussionen kommen, ob die bestellende Partei verantwortlich gemacht werden kann, für die Entsorgung dieser Abfälle zu bezahlen. Ansonsten muss dies über die Abfallgebühren oder über den städtischen Haushalt (wilde Deponien) finanziert werden.

Im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde auch über das fehlende Angebot der Sperrabfallsammlung diskutiert. Aus finanziellen Gründen wurde die Prüfung der Realisierung in die Jahre 2023 / 2024 geschoben. Dann könnten finanzielle Reserven, auf Grund möglicher fallender Verbrennungspreise in Pirmasens, vorhanden sein, den Service ohne Gebührenanpassungen zu realisieren.

### **Einführung einer Sondergebühr für die Sperrabfallsammlung auf Abruf**

Der EWL spricht sich für eine Einführung einer Sondergebühr aus. Diese Sondergebühr ermöglicht eine Steuerung der Stoffströme. Dabei darf die Investition in den neuen Wertstoffhof, der in seiner Dimension auf das Bringsystem ausgelegt ist, nicht vernachlässigt werden. Damit kann erreicht werden, dass wirklich nur die Personen, die kein entsprechendes Kfz zur Verfügung haben oder einfach aus Gründen der Bequemlichkeit den Abholservice wünschen, das Angebot wahrnehmen.

Dabei stellt eine gesonderte Sperrabfallgebühr für das Holsystem keine Ausnahme dar. Die 50 % der Betriebe, die an der bundesweiten Auswertung zur Sperrabfallsammlung teilnahmen, bieten den Service auch nur gegen eine Sondergebühr an.

### Vorschläge für weitere Bearbeitung:

- Festlegung, wer den Abholservice bestellen darf:  
Die Abrechnung der Gebühren erfolgt mit den Grundstückseigentümern. Ein Wechsel auf eine Personen- oder Haushaltsgebühr ist nicht vorgesehen. Folgerichtig sollte auch nur ein Grundstückseigentümer den Abholservice bestellen dürfen. Bei Grundstücken, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt sind, reicht ein Grundstückseigentümer aus.
- Festlegung wie oft die Möglichkeit der Abholung angeboten wird:  
Aktuell kann zweimal jährlich sperriger Abfall angedient werden. Somit sollte das Angebot für den Abholservice auch zweimal jährlich pro an das Abfallwirtschaftssystem angeschlossenen Grundstück möglich sein.
- Festlegung ob nach Ausschöpfung des maximalen Abholservice auch noch kostenfrei sperriger Abfall angedient werden darf:  
Bei Ausschöpfung des Service sollte bei Anlieferung an den Wertstoffhof eine Entsorgungsgebühr verlangt werden.
- Festlegung Maximales Abholvolumen:  
Aktuell kann jährlich am Wertstoffhof ein maximales Volumen von 10 cbm angedient werden. Daraus abgeleitet sollte ein maximales Volumen pro Abholung und Grundstück auf 5 cbm begrenzt werden. Bei einer einmaligen Abholung können dann nochmals maximal 5 cbm im Wertstoffhof angedient werden.
- Festlegung der Abfallfraktionen die abgeholt werden:
  - a) sperrige Restabfälle nach Satzungsdefinition
  - b) sperrige Holzabfälle nach Satzungsdefinition
  - c) sperrige Abfälle aus Metall
  - d) sperriger Elektroschrott

Aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen sind die Abfälle nach a) und b) getrennt zu erfassen. Zusammen erfasst werden können Abfälle nach c) und d). Hierbei muss klargestellt werden, dass nicht alle sperrigen Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen Sperrabfall im Sinne der Abfallwirtschaft sind. So gehören ehemals fest mit dem Grundstück verbundenen Teile, wie Türen, Tore, Fenster, und Palisaden nicht zum Sperrabfall, sondern zum Bauabfall. Die Entsorgung dieser Abfälle ist nicht gebührenfrei und soll auch nicht mittels Abholservice angeboten werden.

- Festlegung Zusatzangebot Herausragesservice:  
Nur mit dem Angebot eines Herausragesservices kann der Zielsetzung eine Leistungserbringung die dem demographischen Wandel Rechnung trägt, erreicht werden.
- Festlegung Zusatzangebot Entrümpelungsservice:  
Es wird vorgeschlagen hierüber kein kommunales Angebot zu bieten. Bei diesen Leistungen ist zumeist auch ein erheblicher Anteil an sonstigen Rest- und

Problemabfall mit zu behandeln. Hier wird weiterhin auf private Unternehmen verwiesen.

- Festlegung der Leistungserbringung durch Eigenpersonal:  
Es wird vorgeschlagen die Leistung europaweit auszuschreiben und nicht mit eigenem Personal zu erbringen. Der Bauhof hat in der derzeitigen Ausstattung weder die Personal- als auch die Kfz-Ressourcen. Als Vertragslaufzeit werden 6 Jahre angestrebt.
  
- Gebührenkalkulation  
Die Gebührenkalkulation kann noch nicht erfolgen. Dies ist erst nach Ausschreibung der gewünschten Leistungen möglich. Üblich ist eine Abrechnung auf Basis der abholten Menge mit Tonnagepreisen. Dies sollte auch die Sammlung in Landau gelten. Auf Basis der durchschnittlichen bereitgestellten Menge ergibt sich dann der Entsorgungspreis. Dabei kann ein Anteil des Aufwandes für die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes in Abzug gebracht werden (eingesparter Aufwand Wertstoffhof).

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - BGO  
Umweltamt

Schlusszeichnung:

